

Schachterlaubnis

Registrier-Nr.

Fernwärme



1. Antrag

1.1 Antragsteller/Auftraggeber

1.2 Bezeichnung des Bauprojektes

1.3 Unterlagen, aus denen der Bereich der Tiefbauarbeiten ersichtlich ist

Lageplan ☐ ja ☐ neinErläuterungen dazu ☐ ja ☐ nein

1.4 Bauausführender Betrieb/Firma

1.5 Name des verantwortlichen Bauleiters

1.6 Verpflichtung des Antragstellers

Nach Erteilung der Schachterlaubnis durch den Rechtsträger der unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen ist dieser Schein mit den zugehörigen Bestandsplänen dem Verantwortlichen des bauausführenden Unternehmens zu übergeben.

Die Tiefbauarbeiten werden nur in dem auf dem Lageplan eingetragenen Umfang und unter den in der Schachterlaubnis genannten Bedingungen durchgeführt. **Die Forderungen der „Anweisung zum Schutz unterirdisch verlegter Fernwärmeleitungen ...“ (Rückseite) werden eingehalten.**

Bei unvorhergesehenen Situationen, die eine Gefährdung der Versorgungsleitungen vermuten lassen, werden die Bauarbeiten unterbrochen, bis ein zuständiger Mitarbeiter der WGS eintrifft.

Ort, Datum
Unterschrift des Auftraggebers

2. Auskunft/Erlaubnis

2.1 Im Bereich der beantragten Tiefbauarbeiten sind Leitungen vorhanden

Fernwärme

☐ ja ☐ nein

2.2 Art der Leitungen

☐ Hauptleitungen ☐ Hausanschlussleitungen

2.3 Die Lage der Leitungen ist in den Lageplänen eingetragen

☐ ja ☐ nein

Die WGS und ihre Mitarbeiter haften für fehlerhafte und unvollständige Pläne nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit!

2.4 Sicherheitsmaßnahmen

☐ Baubeginn erst nach Einweisung durch das WGS-Personal!☐ Im Baubereich Suchschachtung erforderlich!☐ Handschachtung einen Meter beiderseits der Leitungen!

Sonstige Auflagen und Bedingungen:

Die Schachterlaubnis ist gültig:

Verlängerung:

vom bis vom bis
Datum/Stempel/Unterschrift
Datum/Stempel/Unterschrift

Bei Beschädigung der Rohrleitung ist unverzüglich die Wärmegesellschaft mbH Saalfeld, Herr Bechmann, ☎ 03671 590-146, zu benachrichtigen!

Anweisung zum Schutz unterirdisch verlegter Fernwärmeleitungen der

**Wärmegesellschaft mbH Saalfeld
Remschützer Straße 42
07318 Saalfeld**

Die Durchführung von Tiefbauarbeiten erfordert größte Vorsicht, besonders beim Einsatz von mechanischen Baugeräten, beim Eintreiben von Pfählen und Stangen usw. Durch Beschädigung der FW-Leitungen (Wasser von 90 °C) kann es zu folgeschweren Unfällen beim Schadenverursacher selbst und in der weiteren Umgebung kommen.

Wer an FW-Leitungen der WGS nebst Anlagen Schäden verursacht, macht sich nach §§ 316 b, 317 und 325 StGB strafbar und ist der WGS gegenüber nach § 823 BGB zu Schadenersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden:

1. Die FW-Leitungen liegen im Regelfall in einer Tiefe von ca. 0,60 cm bis 1 m.

Angaben der WGS über Rohrdeckungen und Trassenverlauf werden zum Verlegezeitpunkt aufgenommen. Abweichungen davon sind durchaus möglich, da insbesondere die Erdüberdeckung in vielen Fällen durch Planierungs- und sonstige Erdarbeiten ohne Wissen der WGS verändert wird.

Die bauausführende Firma wird daher nicht von der Pflicht entbunden, sich über die tatsächliche Lage der Leitungen, ggf. durch Handaushub beziehungsweise Probeschlitzte, zu vergewissern. Durch unterschiedliche Verlegetiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen und Kabel wird kein Mitverschulden der WGS begründet. Gegebenenfalls ist bei der WGS erneut anzufragen.

ACHTUNG! Versorgungsleitungen der WGS liegen nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrswegen.

2. Vor Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist bei der WGS das geplante Bauvorhaben schriftlich anzuzeigen und nachzufragen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Versorgungsleitungen liegen, die durch diese Arbeiten gefährdet werden können (**Einholen einer Schachterlaubnis**).
3. Bei Erdarbeiten in der Nähe von FW-Leitungen dürfen Werkzeuge nur mit größter Vorsicht gehandhabt werden, sodass Leitungen nicht beschädigt werden. Dies gilt insbesondere bei Verwendung maschineller Baugeräte.

Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern und anderen Gegenständen ist innerhalb eines beiderseitigen Abstands von 1 m zu den Leitungen verboten.

4. Jede unbeabsichtigte Freilegung von FW-Leitungen ist sofort der WGS zu melden.

Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen ein eventuelles Absinken zu stützen. Die Erdarbeiten sind bis zum Eintreffen eines Beauftragten der WGS einzustellen!

5. Sind Versorgungsleitungen freigelegt worden, so muss gemäß den Forderungen des Beauftragten der WGS der Graben bis zur Leitung mit Sand aufgefüllt und festgestampft beziehungsweise mit Magerbeton unterbaut werden. Die Auflage des Rohres muss glatt und steinfrei sein. Das Rohr beziehungsweise die Leitung ist in Sand der Körnung 0 bis 3 mm so einzubetten, dass durch die daraufliegende Erdschicht mit anschließender Verdichtung keine Beschädigung der Isolierung erfolgen kann.
6. Falls trotz größter Vorsichtsmaßnahmen ein Schaden an den Fernwärmeleitungen oder an deren Isolierung entsteht, ist unverzüglich die WGS zwecks Schadensbehebung zu informieren.
7. Die Anwesenheit eines Beauftragten der WGS an der Baustelle vermindert nicht die Verantwortlichkeit der Baufirma in Bezug auf die von ihr verursachten Schäden.

Besondere Hinweise

Bei Bauarbeiten im Nahbereich von FW-Leitungen ist Folgendes zu beachten:

Aus Gründen der gegenseitigen Behinderung beim Bau und Betrieb der Leitungen sind Kreuzungswinkel unter 30° zu vermeiden. An Kreuzungsstellen muss zwischen den Versorgungsleitungen und den Fremdleitungen ein lichter Mindestabstand von 0,40 m eingehalten werden, ebenso bei Parallelführung.

Die gesamten FW-Trassen sind mit einem Leckwarnsystem ausgerüstet.

Aus diesem Grund muss jede auch kleinste Beschädigung der Isolierung der FW-Leitung unverzüglich der WGS gemeldet werden.

Die Reparatur der Isolierung kann nur von einer Fachfirma, welche durch die WGS bestimmt wird, ausgeführt werden. Die dabei anfallenden Kosten hat der Verursacher zu tragen.

Weitere technisch notwendige Auflagen bleiben der Bauaufsicht der WGS vorbehalten.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an die Mitarbeiter der WGS oder deren Beauftragte.